

Die Gewerkschaft.

Organ für die Interessen der Arbeiter in städt. Betrieben (Gasanstalten, Straßenreinigungs-, Kanalisations-, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Abfuhrwesen, Park- und Gartenanlagen, Schlacht-, Krankenhäusern etc.)

Publikations-Organ

des Verbandes der Arbeiter in Gasanstalten und allen anderen städtischen Betrieben.

Erscheint am 7. u. 22. jeden Monats. Bezugspreis 80 Pfg. pro Vierteljahr. Einzelnummer 10 Pfg.	Redaktion, Verlag und Expedition: Bruno Voersch, Berlin 14, Neue Jakobstr. 26.	Inserate, die 3 gespaltene Nonpareille- Zeile 20 Pfg. Bei Wiederholung Ermäßigung.
--	---	--

Nr. 1.

Berlin, 7. Januar 1898.

2. Jahrg.

Kollegen! Werbet für Euren Verband und vergeßt den Agitationsfonds nicht!

Achtung!

Die Expedition und Redaktion der „Gewerkschaft“ befindet sich seit dem 1. Januar

Berlin 14, Neue Jakobstr. 26.

Ferner erscheint dieselbe nicht mehr am 1. und 15., sondern am 7. und 22. jeden Monats.

Achtung!

Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich jetzt **Berlin 14, Neue Jakobstr. 26.** Adresse: **Fr. Voersch.**

Ein Professor über den „freien“ Arbeitsvertrag, Arbeiterschutzesgebung und die gewerkschaftliche Organisation.

Der bekannte Professor Sohn veröffentlichte vor Kurzem in der „Coemopolis“ einen Aufsatz über „Die sozialen Aufgaben des modernen Staates“, dem wir Folgendes entnehmen:

„Auf dem Gebiete des Arbeitsrechts aber stehen wir mitten in einer Ueberausentwicklung. Wo ist das dem Arbeitsvertrage von heute entsprechende Arbeitsrecht? Es soll zu einem großen Theile erst geschaffen werden. Der Arbeitsvertrag der Gegenwart ist der freie Arbeitsvertrag, d. h. ein Vertrag, dessen Inhalt durch die Willkür der vertragschließenden Theile bestimmt wird, zunächst ein Vertrag, der zwischen beiden Vertragspartei kein persönliches, sondern lediglich ein von beiden Seiten frei lösbares rein vermögensrechtliches Verhältnis hervorbringt. Der Arbeitsvertrag ist heute ein Mietvertrag (Dienstmiethe, Dienstvertrag). Die Dienstmiethe ist in wieweit über Nacht in die Rolle des allherrschenden Vertrages auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens eingedrungen. Aber das Recht der Dienstmiethe ist noch unentwickelt. Dem freien Arbeiter der Gegenwart entspricht anscheinend vollkommen der frei zu gestaltende Arbeitsvertrag. — Aber es sollte sich bald herausstellen, daß die Freiheit des Vertragschlusses weitläufig in den meisten Fällen nur auf der einen Seite, nämlich auf der Seite des Unternehmers, des Arbeitgebers, vorhanden war. Der Arbeitnehmer war dadurch thätlich unter, daß die Vermietung seiner Arbeitskraft keinen Anstoß duldete. Erhielt er keine Arbeit, lebte er die Bedingungen des Arbeitgebers ab, so stand das Gespenst der Arbeitslosigkeit, der Gewerbelosigkeit hinter ihm. Seine Freiheit, den ihm anbotenen Arbeitsvertrag abzulehnen, war die Freiheit, zu verhungern. Thatsächlich war es deshalb in der Regel der eine Theil, der Arbeitsgeber, der den Inhalt des Arbeitsvertrages bestimmte. Thatsächlich war das Arbeitsverhältnis trotz des „freien“ Arbeitsvertrages nach wie vor ein Abhängigkeitsverhältnis, und zwar ein Abhängigkeitsverhältnis schlimmerer, traurigerer Art,

als es je in den Tagen des Mittelalters oder der alten Zeit gewesen war. Denn kein persönliches Treuverhältnis und Zugehörigkeitsverhältnis bestand mehr zwischen dem „frei“ angeworbenen Arbeiter und seinem Arbeitsherrn. In jedem Augenblicke konnte der Arbeiter, zumal wenn er etwa durch einen Arbeitsunfall arbeitsunfähig oder alt und schwach angeworben war, vom Arbeitgeber gekündigt und der Armenkasse überwiesen werden. Und so lange er in Arbeit stand, drückte das Geißel der Arbeit Wartenden auf die Arbeitsbedingungen. Ja, die Frauen und Kinder der arbeitenden Bevölkerung traten im Wettbewerb auf, um den Lohn des Mannes an Kinder- und Frauenlohn, ja die ganze Stellung des arbeitenden Mannes auf Kinder- und Frauen-Stellung herabzudrücken. Der freie Arbeitsvertrag bedeutete thatsächlich die Unfreiheit des Arbeiters. Eine neue Sklaverei kam auf, schlimmer als die Sklaverei vergangener Jahrhunderte. Die Masse des Volkes kam in Gefahr, in ein Volk von Knechten sich zu verwandeln. Aber wehe dem Volk, das sich in Knechtschaft schlagen läßt! Wehe den Knechten, wehe den Herren!

Die große, ja die größte soziale Aufgabe des modernen Staates ist es, mit dem freien Arbeitsvertrag der Gegenwart die Freiheit des Arbeiters zu verbinden. In dieser Richtung geht die „Arbeiterschutzesgebung“ unserer Zeit.

Aber die Freiheit des Arbeiters kann nicht allein das unmittelbare Werk des Staates sein. Nur der verdient sich Freiheit und das Leben, der selber sie sich erkämpfen zu erlernen weiß. Neben der Arbeiterschutzesgebung steht dem modernen Staat die Aufgabe ob, dem Arbeiter Raum zu schaffen, daß er selber um seine Freiheit werben könne. Die Arbeiterschutzesgebung muß mit solcher Gesetzesgebung, die wahrhaft Arbeiter-Freiheitsgesetzesgebung darstellt, sich verschmelzen. In dieser Arbeiter-Freiheitsgesetzesgebung sind wir noch heillos. Hier steht in der Gegenwart die Frage, um die vor allem gekämpft wird. Es sind zwei Dinge, um die es sich vornehmlich handelt. Das eine ist das politische Stimmrecht, das andere die Vereinsfreiheit. — Das politische Stimmrecht ist überall zu Gunsten des Arbeiterstandes vorgelagert worden. In Deutschland gab Fürst Bismarck mit kalter Hand bei der Gründung des Norddeutschen Bundes dem werdenden Deutschen Reich als Morgengabe das allgemeine gleiche direkte Reichstagswahlrecht mit. Das politische Stimmrecht macht den Arbeiterstand zum Theilhaber an der Gesetzesgebung. Millionenstimmen wirkt er auf den Gang der Rechtsentwicklung zu seinen Gunsten im Sinne weiterer Durchföhrung des Arbeiterschutzes, der Arbeiterfreiheit ein. Das politische Stimmrecht befreit den Arbeiterstand an den formalen Freiheitsrechten des modernen Staatsbürgers. — Nur die materielle wirtschaftliche Freiheit des Arbeiters kommt an erster Stelle die Vereinsfreiheit in Frage. Der einzelne Arbeiter ist dem Arbeitgeber gegenüber ohnmächtig. Zu einer ebenbürtigen Macht im wirtschaftlichen Kampfe ums Dasein, insbesondere in dem Kampfe um die Bedingungen des Arbeitsvertrages (Arbeitslohn, Arbeitszeit) wird „der Stand der Arbeiter nur gelangen, wenn er sich organisiert.“

Aus unserem Beruf.

Berlin. Die Kanalarbeiter der Berliner städtischen Kanalfabrik erhalten, wie uns geschrieben wird, die Feiertage nicht bezahlt. Zu Weihnacht und Neujahr steht den Leuten ein Lohnausfall von ungefähr 17 Mark bevor. Zwar sind die Kanalarbeiter in Tagelohn thätig und haben daher rechtlich keinen Anspruch auf Bezahlung der Feiertage; aber uns will scheinen, daß der Magistrat nur recht und billig handelte, wenn er von der bisherigen Gepflogenheit abwich. Die Arbeiter stehen meist schon Jahre lang für den städtischen Lohn von 3 Mark und 3 Mark 50 Pfg. beim Magistrat in Dienst. Sie meinen, daß dieser „Arbeitgeber“ sich durchaus nichts vorzuwerfen hätte, wenn er es bezüglich der Entlohnung für die Feiertage so machte, wie mancher Prinzipal, dem noch etwas an seinen guten Ruf gelegen ist. „Vorwärts.“

Unter den Berliner Kanalisations-Arbeitern hat die Organisation in den letzten Wochen erfreuliche Fortschritte gemacht. Bisher gehören wohl schon 70—75 pCt. derselben unserem Verbands an und wir wollen hoffen, daß auch diejenigen, welche bisher sich noch nicht der Organisation angeschlossen haben, dieses baldigst thun werden.

In der Schöneberger Gasanstalt war bis vor Kurzem für die Betriebsleute kein Speiseraum vorhanden. Sie mußten, wie wir bereits früher mittheilten, die Mahlzeiten in ihrem Arbeitsraume zu sich nehmen, was begreiflicherweise, da in den Retortenhäusern in großen Mengen Staub und Schmutz entstehen, oft mit dem größten Widerwillen geschah. Trotzdem unsere Zeitung diesen Uebelstand mehrmals zur Sprache brachte, wurde von der Direktion der Anstalt nicht das Geringste unternommen, um ihn zu beseitigen. Der Vorstand des Verbandes ersuchte daher die Schöneberger Polizeibehörde, auf Grund des § 120 der Gewerbe-Ordnung anordnen zu lassen, daß für die Betriebsleute Speiseräume geschaffen werden. Die Schöneberger Polizeibehörde griff dann auch ein und gegenwärtig sind bereits zwei Speiseräume für die Betriebsarbeiter erbaut worden.

Die sozialdemokratische Fraktion des Berliner Stadtverordneten-Kollegiums beantragte am 16. Januar 1896, Auskunft darüber zu geben, wie für die Fälle von Krankheit und Unfall für die städtischen Arbeiter gesorgt ist. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß darauf, zunächst vom Magistrat die erbetene Auskunft einzufordern. Als derselbe nach 1 1/2 Jahren diese Auskunft ertheilte, stellte sich heraus, daß eine größere Anzahl von städtischen Arbeitern weder gegen Krankheits- noch Unfallgefahr versichert waren. Eine der letzten Stadtverordneten-Versammlungen beschloß daher, daß vom 1. April 1898 alle von der Stadt beschäftigten Personen gegen Krankheit versichert werden sollen. Den nicht dem Unfallversicherungsgesetz unterliegenden Personen soll nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe der Magistrat auf Vorschlag der Verwaltungsabtheilung festsetzt, in deren Bereich der Unfall eingetreten ist.

Ludwigshafen a. Rh. Den Arbeitern im hiesigen städtischen Gaswerk, sowie den anderen städtischen Arbeitern, wurde der ständige Gehalt bewilligt. Auch wurde den Gasarbeitern seitens der Gasverwaltung eine Lohnerhöhung zu Theil und zwar den Gasarbeitern eine solche von 10—20 Pfg., den Feuerhausarbeitern eine solche von 20—40 Pfg., so daß der Lohn der Gasarbeiter 3,10 Mk., der der Feuerleute 3,30 bis 3,60 Mk. pro Tag beträgt. Neu eingetretene Arbeiter erhalten diesen Lohn erst nach Ablauf von 4—5 Wochen.

Korrespondenzen.

Berlin. Am 15. d. Mts. fand hier eine Versammlung der Arbeiter der englischen Gasanstalt, Gutschmeritz, statt. Dieselbe beschäftigte sich mit dem Lohnauszahlungsmodus, der in der genannten Anstalt aufzuweisen ist. Die Arbeiter müssen hier am Zahlungstage im Freien, in Reich und Glied stehend, oft bis 8 Uhr Abends auf ihren Lohn warten. Diese Wartezeit wird den Arbeitern nicht entschädigt und können dieselben an diesem Tage Einkäufe irgend welcher Art nicht mehr machen, da dann die meisten Geschäfte bereits geschlossen sind. Es wurde eine Resolution angenommen, welche die Direktion ersucht, einen Modus einzuführen, wie er in den städtischen Anstalten vorhanden ist, indem hier der Lohn bereits während der Arbeitszeit ausgezahlt wird. Unter „Verschiedenes“ wurden einige weitere Wünsche erörtert und zur Organisation aufgefordert.

Magdeburg. Am 12. Dezember 1897 fand hier eine auf besuchte öffentliche Versammlung der Arbeiter in Gasanstalten und in allen anderen städtischen Betrieben statt. Im 1. Punkt

der Tagesordnung sprach der Genosse Bartels über die §§ 152 und 153 der Gewerbe-Ordnung. Er führte aus, daß im Jahre 1873 ein Edikt in Preußen erlassen sei, welches das Fahren des sogenannten „blauen Montags“ verbot; ferner ein Arbeiter, so wurde er im ersten Falle mit einer Woche, im zweiten Falle mit 14 Tagen Gefängniß und im dritten Falle mit 4 Wochen Zuchthaus bestraft. Massenweise Arbeitsentstellungen zogen langjährige Zuchthausstrafen mit Schellenwerk nach sich. Die Gewerbe-Ordnung von 1845 verbot ebenso bei einem Jahre Gefängnißstrafe alle Vereinsthunen, wie wir sie heute haben. Die im § 152 der Gewerbe-Ordnung im Absatz 1 aufgehobenen Verbote bezogen sich namentlich auf die Gewerbe-Ordnung von 1845. Nicht Humanität, sondern der Druck, welchen die Arbeiterklasse ausübte, sei die Triebfeder zur Bewilligung der Forderungen des Koalitionsrechtes gewesen. Wie bei allen Zusatzen, Bestimmungen aber die Arbeiter auch die Kräfte als Zugabe. Der § 153 der Gewerbe-Ordnung zeitige heute oft Auslegungen, wonach die Koalitionsfreiheit zunichte gemacht wird. An verschiedenen Gerichtsverhandlungen, welche der Referent verlas, wurde der Beweis hierfür deutlich erbracht. Auch das Unfall-, Krankenkassen-, Alters- und Invaliditätsgesetz kritisierte der Redner. Trotzdem diese Schenkungen nur von geringer Bedeutung für die Arbeiterklasse sind, möchte die Reaktion dieselben am liebsten beseitigen. Darum heißt es: „Organisiren und agitiren“, eine andere Waffe giebt es für die Arbeiter nicht. Mit der größten Ruhe und lebhaftem Interesse wurde der Vortrag aufgenommen. Nachdem im Punkt „Verschiedenes“ noch einige Sachen, u. a. der Aufenthalt der Straßenreiner während der Ruhepausen behandelt worden war, wurde die aufbesuchte Versammlung geschlossen.

Mannheim. Zu der Mitglieder-Versammlung der Zahlstelle II, welche am 19. Dezember stattfand, wurde zunächst beschlossen, für die Feuerleute einen Tagelohn von 4 Mk. zu fordern. Der Arbeiter-Ausschuß soll für die Regelung dieser Frage eintreten. In die Lohnkommission wurden zwei Kollegen gewählt. Dann richtete man noch an den Verbands-Vorstand das Ersuchen, ein Gutachten über die gestellte Forderung abgeben zu lassen, welches dem Vorstände der Mannheimer Gewerkschafts-Zentralisation überlesen werden soll.

Kundschau.

Der Kampf der Maschinenbauer Englands ist immer noch nicht beendet. Mehrere Konferenzen, die zwischen den Vertretern des Unternehmertums und denen der Arbeiter stattfanden, haben zu keiner Beilegung des gewaltigen Kampfes geführt. Die Zugeständnisse, welche die Unternehmer machen wollten, waren so geringer Natur, daß sie mit großer Majorität von den kämpfenden Arbeitern abgelehnt wurden. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Ausständigen 81 000. Am 1. Januar fand eine von dem Londoner Gewerkschaftsrath einberufene Gewerkschafts-Konferenz statt. Dieselbe war von 198 Delegirten besucht, die 1 1/2 Millionen organisierte Arbeiter vertraten. Der wichtigste Beschluß, den man faßte, war der, daß alle Gewerkschaften eine wöchentliche Ertragssteuer von 8 Pence zu Gunsten der Maschinenbauer zu erheben haben. Diese Sammlungen werden wöchentlich einen Mindestbetrag von 250 000 Mark ergeben.

Da der Niesenkampf sich immer mehr und mehr zuspitzt, so gilt es mit verdoppeltem Eifer für die Beschaffung der Mittel Sorge zu tragen. Auch die deutschen Arbeiter müssen durch ununterbrochene Sammlungen den englischen Arbeitsbrüdern hilfreich zur Seite stehen.

Achtung! Magdeburger Mitglieder!

In folgenden Zahlstellen werden neue Mitglieder aufgenommen und können die Beiträge entrichtet werden:

V. Frank, Stendalerstraße 8,
H. Franke, Ottenberstraße 13,
W. Stein, Neustädterstraße 35.

Die Ortsverwaltung.

Die Geschlossenheit des Verbandes, Adresse Sr. Voersich
Berlin 14, Neue Jakobstr. 26,
ertheilt jederzeit in allen Agitations- und Organisations-
Fragen nähere Auskunft.

Druck: Maurer & Timmich, Berlin 8, Posten-Platz 11.